

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichswehrministerium (Wehrmachtsamt)

1. Jahrgang

Berlin, den 31. August 1934

Blatt 1

Inhalt: Erscheinen der H. M. S. 1. — Warnung. S. 1. — Bestimmungen für Musik- und Trompeterkorps. S. 1. — Chiffriermaschine Enigma I. S. 1. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 1. — Außerkrafttreten von Druckvorschriften. S. 2.

1. Erscheinen der H. M.

Den Heeresdienststellen, die das H. V. Bl. kostenlos erhalten, gehen von jetzt ab diese »Allgemeine Heeresmitteilungen (H. M.)« laufend zu. Sie sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt, entsprechend bezeichnet und sollen solche Mitteilungen von allgemeinem Interesse bringen, die in dem im öffentlichen Handel käuflichen H. V. Bl. nicht bekanntgegeben werden können.

Künftiger Mehr- oder Minderbedarf an H. V. Bl., H. M. und R. V. B. ist stets zusammen der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung (H. Dv.) anzumelden, und zwar:

- a) von den Dienststellen in Berlin unmittelbar,
- b) von den übrigen durch die Kommandanturen oder Standortältesten.

Die H. M. werden den unter a und b genannten Dienststellen durch die H. Dv. übersandt und sind zu b an die Heeresdienststellen des Standorts weiterzuleiten.

Der Rv. Minister, 30. 8. 34. W A Bd.

2. Warnung.

In der Warnungsliste vom 18. April 1934 ist lfd. Nr. 11 mit allen Angaben zu streichen.

Der Rv. Minister, 20. 8. 34. A H A/Allg II.

3. Bestimmungen für Musik- und Trompeterkorps.

Auf Seite 16 Nr. 23 (Deckbl. 4) der H. Dv. 32 ist Abs. 5 zu streichen und dafür zu setzen:

- (5) Die für die Musikerunteroffizierlaufbahn in Aussicht genommenen Musiker dürfen bei Mangel an freien Planstellen des nächsthöheren Dienstgrades in ihrer jeweiligen Planstelle im Dienst belassen und mit Beginn des zweiten Dienstjahres zum überzähligen Musikergefreiten, mit Beginn des dritten Dienstjahres zum überzähligen Musikerunteroffizier ernannt werden.
- (6) Musikergefreite dürfen zum Musikerunteroffizier, Musikerunterfeldwebel (Trompeterunterwachtmeister) und bei Eignung als Korpsführer zum Musikerfeldwebel (Trompeterwachtmeister) befördert werden.

- (7) Musikmeisteranwärter werden beim Freisein von Musikmeisterplanstellen zum Musikeroberfeldwebel (Trompeteroberwachtmeister) befördert, beim Fehlen freier Planstellen zu diesen Dienstgraden ernannt.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 in Kraft.

Ein Deckblatt wird später ausgegeben.

Der Rv. Minister, 21. 8. 34. A H A/Allg IVc.

4. Chiffriermaschine Enigma I.

Die Walzen der Chiffriermaschine Enigma I und ihre beim Heereswaffenamt liegenden Schaltbilder sind auf Grund der neuen B. V. als »Nur für den Dienstgebrauch« zu behandeln.

Der Chef der Heeresleitung, 23. 8. 34. A H A/Jn 7 II.

5. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Leipziger Straße 5, versendet:

- H. Dv. 396 — Verletzungen durch chemische Kampfstoffe und ihre Behandlung —
- M. Dv. 318 — Mun. Arbeiten bei Artillerie- und M. - Munition.

Durch das Erscheinen der neuen Vorschrift scheiden als ungültig aus und sind zu vernichten:

1. 8. Abschnitt der H. Dv. 63 — Vorbereitungsarbeiten,
2. 9. Abschnitt der H. Dv. 63 — Anfertigung usw. von Geschützmunition der Fuß-Artillerie.

Die Ergänzungen zum 9. Abschnitt der D. V. E. Nr. 63 (R. f. A.) 1922 und zum I. Teil der D. V. E. Nr. 364 (M. V. f. Felda) bleiben vorläufig noch in Kraft.

II. Das Heereswaffenamt (Vorschriftenstelle) versendet:

»Den Entwurf der Technischen Anhaltspunkte für Nebelverwendung (T. A. N.)« vom Juni 1934, und zwar:

- D 320/1 Heft 1 »Grundbegriffe und technische Grundlagen«,
- D 320/2 Heft 2 »Die Nebelkerze«,
- D 320/5 Heft 5 »Die Nebelzündmittel«, vom Juni 1934.

Mit dem Erscheinen der neuen Vorschriften treten außer Kraft:

- D 311 Merkblatt 1 »Anschauungen über die Verwendung von Nebel in fremden Seeren«, Neudruck 1930.
- D 312 Merkblatt 2 »Anweisung für die Verwendung der Nebelgeräte und das Verhalten der Truppen für den Kampf in und mit Nebel«, Neudruck 1930.
- D 317 Merkblatt 7 »Erste Hilfe bei Unglücksfällen durch Nebelgerät«, Neudruck 1930.

In der

- D 314 Merkblatt 4 »Beschreibung und Anleitung für den Gebrauch der Nebelgeräte, Sicherheitsmaßnahmen«

sind die Teile C 1, IV, E Ziffer 44, F sowie Anlage 1, 1a und 2 zu streichen. Dieses Merkblatt ist nicht an alle Einheiten und Dienststellen ausgegeben worden.

- Zu Ia: Der Rv. Minister, 21. 8. 34. A H A/S Jn II.
- » Ib: Der Chef der Seeresleitung, 22. 8. 34. A H A/Jn 4 III c.
- » II: Der Rv. Minister, 15. 8. 34. Wa Vs v II.

6. Außerkrafttreten von Druckvorschriften.

Die Druckvorschriften D 22 und D 22,1, Richtlinien für die Ausbildung im Seere, Teil II (Leitfaden für Erziehung und Unterricht) treten hiermit außer Kraft.

Der Chef der Seeresleitung, 17. 8. 34. T A/T 4 V.